



## Unser Clubstrom-Tarif

- ✓ **transparent und ehrlich**  
EIN Tarif bundesweit für Privat- und Gewerbekunden!  
(bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr)

Arbeitspreis	Grundpreis
22,99 ct/kWh	9,99 €/Monat

Laufzeit 6- 36 Monate

Alle Preise sind Bruttopreise.

- ✓ **100% Ökostrom**  
Der gesamte Strom wird aus **Wasserkraft** gewonnen!
- ✓ **sichere Versorgung - sicherer Preis**  
Sie entscheiden selbst über die Laufzeit, für die Dauer der Vertragslaufzeit gilt eine Preisfixierung.\*  
Wir verlangen hierfür **KEINEN AUFPREIS!**

Telefon: **0800 42478291**

Fax: **0800 42478292**

(Kostenfreie Servicenummern)

Angebot gültig  
bis 31.03.2012

### Ihre Vorteile:

- ✓ **100% Ökostrom**
- ✓ **Die Qualität und Sicherheit** aus dem Hause Stadtwerke Pforzheim, solide und zuverlässig.
- ✓ **transparenter bundesweit einheitlicher Tarif**
- ✓ **kostenlose Energiepreisgarantie für 12, 24 oder 36 Monate** - SIE entscheiden
- ✓ **Keine Vorauskasse**
- ✓ **Keine Kautions**
- ✓ **Wir übernehmen** die Kündigung beim bisherigen Versorger
- ✓ **TÜV Süd zertifiziert**
- ✓ **Kundenservice in vielen Sprachen**

\* Die in diesem Angebot genannten Preise gelten bei Vertragsabschluss bis 31.03.2012. Die Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim garantieren bei einem neuen Vertragsabschluss folgende Preisbestandteile für die im Lieferauftrag genannte Dauer, also für maximal 36 Monate ab Lieferbeginn: Den Bruttoarbeitspreis mit folgenden Preisbestandteilen: reiner Energiepreis, Vertriebs- und Abrechnungskosten, Netznutzungsentgelte. Der Bruttogrundpreis mit folgenden Preisbestandteilen: Vertriebs- und Prozesskosten, Teilentgelt für den Messstellenbetrieb und Teilentgelt für die Messdienstleistung.

\*\* Der Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor Lieferbeginn an der betreffenden Verbrauchsstelle oder seiner bisherigen Verbrauchsstelle von der Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG mit Strom beliefert wird. Die Bonusverrechnung von Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG erfolgt einmalig, wenn der Kunde ununterbrochen innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ab Lieferbeginn Energie über den Stromliefervertrag für die darin angegebene Verbrauchsstelle bezogen hat. Sofern der Vertrag innerhalb der Mindestvertragslaufzeit beendet wird, z. B. im Falle eines Umzugs, wird für den beendeten Vertrag kein Bonus gewährt. Wird mit Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG danach ein neuer Vertrag mit einer Bonus-Regelung geschlossen, werden die Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.

# Clubstrom Stromliefervertrag

## Privatkunde

Privatkunden bis 10.000 kWh  
Laufzeit 6 bis 36 Monate

Telefon: 0800 42478291  
Telefax: 0800 42478292  
(kostenlose Servicenummern)  
Internet: www.club-strom.de



Jetzt: 20 € Wechselbonus sichern!\*

## Ich möchte Clubstrom für Eintarifzähler beziehen

**zum Preis von:** **Laufzeit:**  
> Grundpreis: 9,99 €/Monat mind. 6 Monate, max. 36 Monate  
> Arbeitspreis: 22,99 ct/kWh  \_\_\_ Monate

Die Preise enthalten fixe und variable Bestandteile. Der Preis kann sich auf Grund der variablen Bestandteile ändern. Eine Aufstellung der fixen und variablen Preise entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). **Preisangebot gültig bis 31.03.2012.**

## Lieferbeginn

Nächstmöglicher Lieferbeginn  Wunschtermin oder  Neueinzug zum oder  Sonderkündigung zum: Datum Lieferbeginn: \_\_\_\_\_

## Vertragspartner

Frau  Herr  Firma  Hausverwaltung

Firma (optional):	Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
Handy:	Geburtsdatum:

## Rechnungsanschrift - falls abweichend vom Vertragspartner

Frau  Herr  Firma  Hausverwaltung

Firma (optional):	Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:

## Ihre Verbrauchsstelle

### Abweichende Lieferanschrift - falls abweichend vom Vertragspartner

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

### Angaben Verbrauchsstelle

Aktueller Stromlieferant: \_\_\_\_\_ Kundnummer: \_\_\_\_\_  
Zählernummer: \_\_\_\_\_ aktueller Zählerstand: \_\_\_\_\_  
Jahresverbrauch: \_\_\_\_\_ kWh Anzahl Personen im Haushalt: \_\_\_\_\_

## Bankverbindung

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Geldinstitut: \_\_\_\_\_  
Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG widerruflich die fälligen Zahlungs- und Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt für die oben angegebene Bankverbindung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: **X**

## Auftragserteilung

Ich beauftrage die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zu deren abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ergänzend der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Weiterhin beauftrage ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG festzulegen, wer den Betrieb der Messstelle und die Durchführung der Messdienstleistungen (Messung und Abrechnung) durchführt. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Informieren Sie mich über aktuelle Angebote und Dienstleistungen per:  Brief  E-Mail  Telefon  persönlich

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: **X**

## Widerrufsbelehrung/Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 101640, 75116 Pforzheim oder per E-Mail an [serviceline@stadtwerke-pforzheim.de](mailto:serviceline@stadtwerke-pforzheim.de). Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: **X**

\* Der Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor Lieferbeginn an der betreffenden Verbrauchsstelle oder seiner bisherigen Verbrauchsstelle von der Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG mit Strom beliefert wird. Die Bonusverrechnung von Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG erfolgt einmalig, wenn der Kunde ununterbrochen innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ab Lieferbeginn Energie über den Stromliefervertrag für die darin angegebene Verbrauchsstelle bezogen hat. Sofern der Vertrag innerhalb der Mindestvertragslaufzeit beendet wird, z. B. im Falle eines Umzugs, wird für den beendeten Vertrag kein Bonus gewährt. Wird mit Clubstrom/SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG danach ein neuer Vertrag mit einer Bonus-Regelung geschlossen, werden die Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.

# Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (künftig SWP) für Stromlieferungen in Niederspannung SWP/Clubstrom Stand 01.01.2012



## 1. Zustandekommens des Vertrags

Ein Stromlieferungsvertrag zu den im Stromlieferungsauftrag des Kunden genannten Konditionen kommt erst zustande, wenn die SWP dieses Angebot durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Form einer Vertragsurkunde annimmt. Die Annahme des Stromlieferungsauftrages durch die SWP steht u. a. unter folgenden Bedingungen:

- Der Stromverbrauch beträgt pro 12-Monats-Zeitraum voraussichtlich höchstens 100.000 kWh.
- Der Kunde ist Letztverbraucher und die Stromlieferung erfolgt ausschließlich in Niederspannung innerhalb deutscher Regelzonen.

## 2. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsurkunde genannten Datum. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner ermittelt die SWP dieses Datum wie folgt: Der Lieferbeginn kann in der Regel zum Ersten des übernächsten Monats, in dem der Lieferauftrag bei der SWP eingeht, erfolgen. Die Belieferung kann daher in der Regel am Folgetag des vom Vorlieferanten mitgeteilten Endes des Vorvertrages beginnen. Die genauen Fristen ergeben sich aus den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Regelungen (GPKE).

## 3. Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ablauf des von Ihnen gewählten Belieferungszeitraums. Das Ende des Belieferungszeitraums und das Vertragsende ist in der Vertragsurkunde aufgeführt.

## 4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Endet der Stromlieferungsvertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Enddatum, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z. B. Umzug, außerordentliche Kündigung, etc.), hat der Kunde der SWP den bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Stromverbrauch mit den vertraglich zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in einem Betrag zu vergüten.

## 5. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag endet unabhängig von dem im Vertrag genannten Enddatum mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Kunde an eine neue Verbrauchsstelle umgezogen ist, sofern der Kunde den Umzug an die neue Verbrauchsstelle mit einer Frist von sechs Wochen vor Einzugstermin der SWP schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung durch den Kunden, endet der Stromlieferungsvertrag zu dem Monatsende, das auf die sechste Woche nach Eingang der Umzugsmeldung bei SWP folgt.

## 6. Außerordentliche Kündigung

Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende schriftlich außerordentlich zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt. Sonstige durch Gesetz oder Vertrag eingeräumte außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 7. Preisbestandteile (Stand 01.01.2012)

Es gelten die Preise, die in der Vertragsurkunde genannt sind. Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

Bruttoarbeitspreis:

- a. reiner Energiepreis
- b. Vertriebs- und Abrechnungskosten
- c. Netznutzungsentgelte
- d. Konzessionsabgabe
- e. Mehrbelastungsausgleich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- f. Sonderabgabe §19 NAV
- g. Stromsteuer
- h. Belastungsausgleich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- i. Umsatzsteuer

Bruttogrundpreis:

- j. Teilentgelt für den Messstellenbetrieb
- k. Teilentgelt für die Messdienstleistung
- l. Umsatzsteuer

Die SWP garantiert folgende Preisbestandteile für die Belieferungsdauer:

1. Beim Bruttoarbeitspreis folgende Preisbestandteile:
  - a. reiner Energiepreis
  - b. Vertriebs- und Abrechnungskosten
  - c. Netznutzungsentgelte
2. Beim Bruttogrundpreis folgende Preisbestandteile:
  - a. Vertriebs- und Prozesskosten
  - b. Teilentgelt für den Messstellenbetrieb
  - c. Teilentgelt für die Messdienstleistung

Die unter lit. d) – i) und l) genannten Preisbestandteile sind variabel (variable Preisbestandteile). Die Höhe und der Zeitpunkt der Veränderung dieser Preisbestandteile unterliegen nicht dem Einfluss der SWP. Der jeweilige abzurechnende Bruttoarbeitspreis bzw. Bruttogrundpreis verändert sich immer dann, wenn sich die variablen Preisbestandteile ändern. Der Umfang der Änderung des Bruttoarbeitspreises bzw. des Bruttogrundpreises ergibt sich aus dem Umfang der Änderung der variablen Preisbestandteile.

## 8. Abrechnungszeitraum / Abschläge

Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keine besonderen Regelungen zum Abrechnungszeitraum vereinbart haben, beträgt der Abrechnungszeitraum ca. zwölf Monate. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall mittels monatlicher Abschlagszahlungen und ggf. einer Schlusszahlung bzw. einer Erstattung in der Jahresabrechnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschläge wird dann zu Vertragsbeginn von der SWP mitgeteilt. Die Fälligkeit, der Betrag und der Abrechnungstermin der weiteren Abschlagszahlungen sind dabei in der Jahresabrechnung aufgeführt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Abrechnung zum Kalenderjahresende.

## 9. Ablesung / Messung

Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber / Messdienstleister einen Verlust, die Beschädigung und / oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde liest auf Verlangen der SWP oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters oder des Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die SWP, der Messstellenbetreiber / Messdienstleister oder der Netzbetreiber auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Jahresrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Der Kunde gestattet einem Beauftragten der SWP oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters oder des Netzbetreibers nach Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

## 10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können

gegen den Netz-betreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 11. Zahlungsweise / Zahlungsverzug

Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keinen anderen als einen jährlichen Abrechnungszeitraum vereinbart haben, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Zahlung erfolgt in der Regel durch elf monatliche Abschlagszahlungen. Nach ca. zwölf Monaten erstellt SWP eine Jahresverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung oder das Erstattungs Guthaben ergibt. Voraussetzung zur Belieferung ist die Zahlung durch kostenfreie Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Erteilung eines kostenfreien Abbuchungsauftrages für ein Konto. Erstattungen von Guthaben erfolgen kostenfrei auf ein von dem Kunden genanntes Girokonto in Deutschland. Für nach einem Zahlungsverzug des Kunden entstehende Mehraufwendungen berechnet die SWP dem Kunden pro Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 2,50 EUR. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind. Der Kunde trägt bei Rücklastschriften die daraus entstandenen Gebühren des Bankinstitutes. Gerät der Kunde in einen Zahlungsverzug, der einen Betrag in Höhe von einer Abschlagsanforderung übersteigt, so ist die SWP berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

## 12. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Bonitätsprüfung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Soweit die Daten gem. § 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die SWP den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

## 13. Vergleich Energieträger-Mix

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 geändert 2011

Energieträger-Mix Daten 2010	ökopur	Deutschland
Kernkraft	0 %	24,5 %
Kohle	0 %	42,5 %
Erdgas	0 %	11,7 %
Sonstige fossile Energieträger	0 %	3,3 %
Erneuerbare Energien gefördert nach EEG	0 %	14,9 %
Sonstige erneuerbare Energien	100 %	3,1 %
CO <sub>2</sub> – Emissionen	0 g/kWh	494 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0,0007 g/kWh

## 14. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 101640, 75116 Pforzheim, Tel.: 0700 797 39 39 1, E-Mail: Beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-munikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

## 15. Clubstrom

Clubstrom ist eine Marke der HFO Energy GmbH (Hof/Saale). Clubstrom ist ein Produkt der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG.

## 16. Ihr Vertragspartner:

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim  
Sitz der Gesellschaft: Pforzheim, AG Mannheim HRA 50 36 09  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erster Bürgermeister Roger Heidt  
Persönlich haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH, AG Mannheim HRB 50 49 71  
Geschäftsführer: Wolf-Kersten Meyer

## 17. Vertriebspartner

Das Produkt wird vertrieben durch:  
HFO Energy GmbH, c/o CLUBSTROM, Bahnhofstraße 18  
D-95028 Hof/Saale  
Telefon:0800 42478291, Telefax: 0800 42478292

## 18. Allgemeine Erläuterungen zu den Abkürzungen

kWh: Kilowattstunde (elektrische Arbeit)  
kW: Kilowatt (elektrische Leistung)  
h: Stunde  
ct: Cent  
€: Euro  
BGB: Bürgerliches Gesetzbuch  
EnWG: Energiewirtschaftsgesetz

## 19. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die StromGVV liegt als Anlage bei. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die SWP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.